Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 33 (1953-1954)
Heft: 12

Artikel: Die Berner Altstadt in Gefahr
Autor: Hofer, Paul
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-160226

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE BERNER ALTSTADT IN GEFAHR

VON PAUL HOFER

Die Leidensgeschichte unserer alten Stadtkörper seit dem Untergang der alten Eidgenossenschaft ist Spiegel einer langen, wechselvollen Auseinandersetzung mit dem Einbruch des Massenzeitalters. Vom Hochmittelalter bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts entwickeln sich die größeren Städte in wenigen, aber starken Schritten, jeweils bezeichnet durch kräftig rahmende Mauer- oder Schanzengürtel, getragen von einer ungebrochenen, im Kern konservativen Baugesinnung, die gleichsam im Rücken der Stilwechsel ihre festen schlichten Formen, ihren ererbten Sinn für Werkstoff, Proportion und Raum bewahrt. Noch vor dem Sturz der Republiken verliert der Bausinn die Sicherheit des Selbstverständlichen. Es kommt zu ersten Schwächezeichen; der Niedergang wird sichtbar, als die Zunftordnungen verschwinden. Die Schranken zwischen Stadt und Land fallen, zuerst politisch und wirtschaftlich, dann baulich: das Anwachsen der Einwohnerzahlen, zum erstenmal zügellos aufschnellend, führt zur Niederlegung der Mauern, Stadttore und Schanzen; anschaulich schildert 1889 Johann Rudolf Rahn, wie damals in zahlreichen Schweizer Städten die Abbruchstellen noch unvernarbt dem Besucher entgegenstarren, Mauertrümmer wirr aus den Häuserfluchten ragen oder neue Miethäuser zeigen, wo zuvor ein stolzes Tor gestanden [1]). Es sind die Gründerjahrzehnte, da sich das wildwuchernde Gestrüpp der Außenquartiere chaotisch um die Altstädte schließt.

Bereits 1876 hatte Rahn gegen die barbarischen Verwüstungen geharnischte Verwahrung eingelegt [2]). Der Protest war in den Wind gesprochen. Von der Energie des freien Unternehmertums beflügelt, dringt die neue Baugesinnung nun auch in den Kern der Städte vor. Bauherren und Baumeister sind auf rasche Verzinsung, nicht mehr auf handwerklich dauerhafte Leistung gerichtet. Keine verbindliche Überlieferung, keine Gesamtvorstellung des Bauens in der eigenen Stadt bindet die überwiegend landesfremden Unternehmer. Sehr oft werden die Pläne fertig aus dem Ausland bezogen und beliebig oft ausgeführt. So werden alte, vornehme Stadtbilder wie *Lausanne, St. Gallen, Luzern* vom Rand her und von innen heraus verwüstet. In *Basel* gelingt es der Einsicht Einzelner, allen voran J. J. Stehlins und Karl Sarasins, die Entfestigung durch Anlage eines Grüngürtels städtebaulich auszuwerten; in *Genf* bleibt die Cité verschont, dafür wird die Unterstadt schonungslos geopfert; *Zürich* gibt im späten 19. Jahrhundert zunächst das Stadtbild der linksufrigen Quartiere

mit Ausnahme weniger Gruppen preis, um alsdann, in den folgenden Jahrzehnten, die Altstadt rechts der Limmat Gasse um Gasse durch Aufgabe der alten Baulinien von innen heraus aufzubrechen; ebenso schwer wiegt der gleichzeitige freiwillige Verlust der vornehmsten Vorstadtgasse, des Talackers. Das Stadtbild Zürichs ist heute, von wenigen Hauptakzenten, Kirchen, Rathaus und Zunfthäusern abgesehen, im Begriff, sich aufzulösen [3]).

Bern, unter den bedeutenderen Stadtkörpern unseres Landes der geschlossenste, blieb von Einbrüchen bis ins Innerste der Stadt bis jetzt verschont. An konzentrischen Angriffen fehlte es dabei nicht. Dem Fall des Mauergürtels folgen 1841 die schwere «Rückgratverletzung» durch den Bau der Nydeggbrücke, 1865 der Fall des Christoffeltors, zu Beginn unseres Jahrhunderts die unheilbaren Verstümmelungen am stadtseitigen Ende der Kirchenfeldbrücke. Das Aufruhen der Münsterplattform auf dem linken Aareufer, der Ostteil des alten Uferquartiers, die Südfront der oberen Innerstadt, der Baubestand des Stadtteils zwischen Zeitglocken und Hauptbahnhof mit Ausnahme der Gassenanlage und vereinzelter Häuserfluchten, all das ist verstümmelt oder unrettbar verdorben. Der Kern aber, die Zähringerstadt zwischen Zeitglocken und Nydegg, blieb bis jetzt im wesentlichen unangetastet. Behütet vom tief eingeschnittenen Aarebogen und von keiner stürmischen Entwicklung zur City oder zum Vergnügungsviertel überrannt, haben sich die fünf Längsgassen des westlichen, die drei des östlichen Teils der unteren Altstadt in ihrem geschlossenen Bestand behauptet. Unverändert der strenge zähringische Stadtgrundriß mit der groß bemessenen Hauptgassenbreite, dem axialen Stadtbach, den spannkräftig konvergierenden, immer noch sehr breiten Nebengassen; darüber der phalanxhafte Gleichschritt der Häuserfluchten mit ihren einfachen, klargeschnittenen Baugliedern, Grundformen einer Hausteinarchitektur von elementarer Wucht. Kraftvoller und dauernder als in der Eleganz der häufig spätbarocken Ordnungen tritt im Steinschnitt von Strebepfeilern, Laubenbogen und Frontflächen die Rasse eines architektonischen Geschlechts zutage, das zugleich älter und jünger ist als die Stilformen der wechselnden Fassaden. Aus der vitalen Kraft der sattgeschlossenen Baukörper, nicht aus der Oberflächenschicht der ornamentalen Gliederungen kommen Zug und Schwung des einzigartigen Gassenraums zwischen Zeitglockenturm und Nydeggbrücke.

Seit Jahresfrist ist nun auch der Stadtkern an empfindlichster Stelle durch einen Einbruch mitten in den bisher intakten Baukörper aufs gefährlichste bedroht. Die Häuser Gerechtigkeitsgasse 61-69 und Junkerngasse 44-48 mit zehn Fensterachsen gegen den Hauptstraßenzug der Stadt sollen einem gewiß gut gemeinten Neubau weichen. August 1953 ist die Initiative zum Schutze der Altstadt

mit 5280 Unterschriften zustandegekommen und steht vor der Überführung ins Gemeinderecht, sei es direkt durch Volksabstimmung oder mittelbar durch Einbau in die im Abschluß befindliche neue Bauordnung. Die Gegner des Projektes sind nicht Gegner unseres zeitgenössischen Bauens; im Initiativkomitee stehen mehrere führende Berner Architekten modernster Richtung an der Spitze. Die Einsicht muß allgemein werden, daß sich Bejahung kompromißlos zeitgenössischer Architektur und Verteidigung unserer Stadtbilder nicht ausschließen, sondern sich auf gemeinsamem Boden begegnen. Dieser Boden heißt: Entwicklung des Sinns für elementare Architektur, für den gestalteten Raum, für Maß und Klang des Bauwerks überhaupt, sei es eine kraftvolle alte Stadt, ein Gassen- oder Flußraum, eine Platzschöpfung des Mittelalters oder unserer eigenen Zeit. Das Gute ist alterslos, aber zugleich ist es das wahrhaft Seltene, und wir sind nicht reich genug, um das kräftig fortlebende Ererbte noch einmal willkürlich zu opfern. Für den Probefall an der Gerechtigkeitsgasse kommen Initiative und Bauordnung zu spät. Das geltende Recht gibt dem Bauherrn freie Bahn, jene acht Häuser niederzulegen. Es nimmt ihm aber nicht das Recht auf das noch Seltenere, auf den großmütigen Verzicht.

---

[1]) «Die Schweizer Städte im Mittelalter», Njbl. zum Besten des Waisenhauses, Zürich 1889. [2]) «Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz», Zürich 1876, 430. [3]) *F. Rieter* in dieser Zeitschrift, Jg. 1947, 475 f., vgl. 55, 766; *Dietrich Schwarz,* ebenda 1948, 776 ff.; wichtig ferner *R. Zürcher,* «Vom Sinn und Maß der zürcherischen Altstadt», NZZ Nr. 1784/85, 3. 8. 1953; *R. Pfenninger,* ebenda, 4. 11. 1950, Nr. 2348. Zur heutigen Lage vgl. Presseerklärung des Zürcher Korporationenkonvents zur Kunsthaus-Abstimmung, «Tat» Nr. 36, 6. 2. 1953.